

Postfach 12 03 15
10593 Berlin

Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

10.09.2010

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-720
Telefax +49 30 37711-709

E-Mail

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Mitgliederrundschreiben

Bearbeitet von

Dr. Stefan Ronnecker

Aktenzeichen

20.42.00 D

Umdruck-Nr.

H 2125

Genehmigung der Erhebung einer Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer durch das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

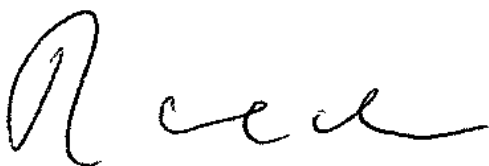
mit Schreiben vom 09.09.2010 an die Stadt Köln haben das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Genehmigung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer informiert (siehe Anlage 1). Hintergrund ist eine Regelung in § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW, nach welcher für eine Satzung, mit der eine im Land bisher nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die vorstehenden Ministerien bedarf.

Anknüpfungspunkt der Genehmigung ist eine Satzung der Stadt Köln (siehe Anlage 2). Die Ministerien weisen in Ihrem Schreiben allerdings darauf hin, dass sie nicht alle mit der Erhebung verbundenen rechtlichen Risiken als ausgeräumt betrachten. Ein Einstieg in die Debatte um die rechtlichen Risiken der Erhebung dieser Abgabe findet sich in der Literatur bereits bei:

- Klaus Rosenzweig, Kulturbgabe – eine neue Einnahmequelle für Not leidende Städte?, in: Niedersächsischer Städtetag – Nachrichten (NST-N), Heft 4/2010, S. 72 – 78.
- Gutachten zur Zulässigkeit der Erhebung einer sogenannten „Bettensteuer“, Partnerschaft Graf von Westfalen, im Auftrag des Städtetages Baden-Württemberg v. 8. 6. 2010.
- Andreas Mickisch, Die Übernachtungsteuer als neue kommunale Einnahmequelle, in Zeitschrift für Kommunal Finanzen, Heft 8/2010, . S. 169 – 171.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Ronnecker